

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 08/2015  
(13. März 2015)**

---

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für  
Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife  
(Prüfungsordnung Deltaprüfung)**

**Vom 13. März 2015**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 58 Absatz 2 Nummer 4, § 58 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 3. März 2015 folgende Satzung beschlossen.

**Teil 1 – Allgemeines**

**§ 1 Anwendungsbereich; Zweck**

- (1) Diese Satzung regelt Inhalt, Ablauf und Verfahren der Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife.
- (2) Die Deltaprüfung berechtigt zum Studium eines Bachelorstudiengangs; zur Deltaprüfung wird zugelassen, wer eine fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzt und die Aufnahme eines Studiums in einem Bachelorstudiengang anstrebt, zu dem die erworbene Hochschulreife nicht berechtigt.
- (3) Die Deltaprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist.
- (4) Eine an einer anderen baden-württembergischen Hochschule durchgeführte Deltaprüfung wird anerkannt, soweit es sich um denselben Studiengang oder um einen Studiengang mit dem wesentlich gleichen Inhalt handelt.
- (5) Die Eignung ist festgestellt, wenn die Deltaprüfung nach § 2 erfolgreich absolviert ist.

## **§ 2 Bestandteile der Deltaprüfung**

Die Deltaprüfung besteht aus einem allgemeinen Studierfähigkeitstest, den die Hochschule durchführt. Des Weiteren besteht die Deltaprüfung aus dem studiengangs- und berufsfeldspezifischen Auswahlverfahren, das zum Abschluss eines Ausbildungsvertrags nach § 60 Absatz 2 Nummer 7 LHG führt. Dieses Auswahlverfahren wird von der nach § 65 c Absatz 2 LHG zugelassenen Ausbildungsstätte durchgeführt und richtet sich nach deren internen Regelungen; über die Zulassung zum studiengangs- und berufsfeldspezifischen Auswahlverfahren entscheidet die Ausbildungsstätte.

## **Teil 2 - Allgemeiner Studierfähigkeitstest**

### **§ 3 Allgemeiner Studierfähigkeitstest**

(1) Der allgemeine Studierfähigkeitstest besteht aus zwei Teilen. Im ersten Testteil (kognitive Fähigkeiten) werden insbesondere logische und verbale Fähigkeiten geprüft sowie das Zahlenverständnis und das Problemlösungsvermögen. Im zweiten Testteil (Persönlichkeit) werden insbesondere die emotionale Stabilität, Offenheit und Gewissenhaftigkeit geprüft.

(2) Am allgemeinen Studierfähigkeitstest darf nur teilnehmen, wer einen Antrag auf Zulassung gestellt hat, die erforderlichen Unterlagen nach § 3 Absätze 5 und 6 beigefügt hat sowie die Gebühren für den allgemeinen Studierfähigkeitstest nach der Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen bezahlt hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum allgemeinen Studierfähigkeitstest ist in der Regel ein Monat vor Durchführung des Tests zu stellen (Ausschlussfrist). Der Ort und der Zeitpunkt des allgemeinen Studierfähigkeitstest werden den Studieninteressierten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Die Testleitung weist Studieninteressierte ab, bei denen der Zahlungseingang bis zum Prüfungstermin nicht festgestellt wurde. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(5) Studieninteressierte mit Fachhochschulreife werden zugelassen, sofern dem Antrag beigefügt sind:

1. das Original, eine amtlich beglaubigte Kopie oder eine Abschrift
  - a) des Zeugnisses über den Erwerb der Fachhochschulreife oder
  - b) einer Schulbescheinigung zum Nachweis darüber, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine Bildungseinrichtung besucht wird, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führt, oder
  - c) der Anmeldebestätigung für eine Bildungseinrichtung, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen wird; in begründeten Einzelfällen kann die Anmeldebestätigung auch unmittelbar vor Beginn der Deltaprüfung vorgelegt werden; die Gründe sind schriftlich darzulegen.

Hinsichtlich der Buchstaben a) bis c) müssen die Studieninteressierten den Nachweis erbringen, dass die Fachhochschulreife nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg anerkannt ist.

2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bisher an der Deltaprüfung teilgenommen wurde.

(6) Studieninteressierte mit fachgebundener Hochschulreife werden zugelassen, sofern dem Antrag beigefügt sind:

1. das Original, eine amtlich beglaubigte Kopie oder eine Abschrift
  - a) des Zeugnisses über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife oder
  - b) einer Schulbescheinigung zum Nachweis darüber, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine Bildungseinrichtung besucht wird, die zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife führt, oder
  - c) der Anmeldebestätigung für eine Bildungseinrichtung, die zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife führen wird; in begründeten Einzelfällen kann die Anmeldebestätigung auch unmittelbar vor Beginn der Deltaprüfung vorgelegt werden; die Gründe sind schriftlich darzulegen.

Hinsichtlich der Buchstaben a) bis c) müssen die Studieninteressierten den Nachweis erbringen, dass die fachgebundene Hochschulreife nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg anerkannt ist.

2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bisher an der Deltaprüfung teilgenommen wurde.

(7) Der allgemeine Studierfähigkeitstest wird als computergestützte Präsenzprüfung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel insgesamt 60 Minuten.

(8) Multiple-choice-Fragen sowie die Fragenauswahl durch den Computer sind zulässig.

(9) Es muss gewährleistet sein, dass die nach Absatz 1 geprüften Fähigkeiten hinsichtlich des Schwierigkeitsgrads und des Verhältnisses der einzelnen Fragen untereinander in gleichem Maße geprüft werden.

#### **§ 4 Zulassung**

(1) Die Studienakademie entscheidet über die Zulassung zum allgemeinen Studierfähigkeitstest und unterrichtet die Bewerberinnen und Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung zum allgemeinen Studierfähigkeitstest ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absätze 5 und 6 nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder bereits endgültig erfolglos an dem allgemeinen Studierfähigkeitstest teilgenommen wurde.

### **§ 5 Durchführung**

(1) Die Durchführung des allgemeinen Studierfähigkeitstest wird zentral koordiniert und an den Studienakademien oder an der oder den vom Präsidium der DHBW beauftragten Einrichtung oder Einrichtungen durchgeführt. Die ordnungsgemäße Testdurchführung obliegt an jedem Ort, an dem der allgemeine Studierfähigkeitstest durchgeführt wird, einer Testleitung, die vom Präsidium der DHBW oder von der Studienakademie benannt wird.

(2) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Testleitung und den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Personen, besondere Vorkommnisse und der Name der Testleitung festzuhalten.

(3) Die Auswertung des allgemeinen Studierfähigkeitstests erfolgt computergestützt. § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.

### **§ 6 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen und für Menschen mit chronischen Erkrankungen**

Macht ein Prüfling glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer psychischen oder einer physischen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Testleitung eine Nachteilsausgleichsregelung in bedarfsgerechter Form gestatten.

### **§ 7 Ermittlung des Ergebnisses und Festlegung der Bestehensgrenze**

(1) Die Berechnung des Ergebnisses, die maximal erreichbare Punktzahl sowie die Festlegung der Bestehensgrenze richten sich nach den Regelungen in der Anlage (Ermittlung der Testergebnisse und Berechnungsvorschriften für den allgemeinen Studierfähigkeitstest).

(2) Nach Abschluss der Prüfung stellt die Testleitung für jeden Prüfling das Prüfungsergebnis fest.

(3) Das Ergebnis wird dem Prüfling in einem schriftlichen Bescheid mit Festsetzung der erreichten Gesamtpunktzahl mitgeteilt, der im weiteren Immatrikulationsverfahren den Studienakademien vorzulegen ist. Der Bescheid wird von der Testleitung unterschrieben. Zudem erhält der Prüfling eine schriftliche Bescheinigung zur Vorlage für die nach § 2 Satz 3 zugelassene Ausbildungsstätte.

## **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

Wer den allgemeinen Studierfähigkeitstest nicht bestanden hat, kann ihn zweimal wiederholen.

## **§ 9 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

(1) Ein Prüfling kann vor Beginn des allgemeinen Studierfähigkeitstests ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Soweit für den allgemeinen Studierfähigkeitstest Gebühren erhoben werden, werden diese nicht erstattet.

(2) Nach Beginn des allgemeinen Studierfähigkeitstests gilt dieser als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Der Prüfling hat den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit; die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen; soweit für den allgemeinen Studierfähigkeitstest Gebühren erhoben werden, werden die Gebühren in diesem Fall erstattet. Wer sich in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes dem allgemeinen Studierfähigkeitstest unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen.

(3) Versucht ein Prüfling das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Manipulation zu beeinflussen oder verstößt sie oder er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann sie oder er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Der allgemeine Studierfähigkeitstest gilt dann als nicht bestanden.

(4) Vor Antritt der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## **§ 10 Einsicht; Aufbewahrung**

(1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des allgemeinen Studierfähigkeitstests ist auf Antrag des Prüflings an die zuständige Testleitung in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die zuständige Testleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## **§ 11 Überdenkungsverfahren**

(1) Unbeschadet des § 63 Absatz 1 LHG kann der Prüfling gegen die Bewertung der Prüfungsleistung schriftlich Einwendungen erheben. Diese sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Testleitung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 geltend zu machen.

(2) Die Einwendungen sind der Testleitung zuzuleiten. Die Testleitung überprüft die Bewertung und führt eine Nachkorrektur durch oder veranlasst diese.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Prüfling mitzuteilen.

### **Teil 3 - Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über den Eignungstest für Bewerber mit Fachhochschulreife vom 15. Januar 2010, geändert durch die Satzung vom 18. Oktober 2010, außer Kraft.

(2) Der allgemeine Studierfähigkeitstest nach der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über den Eignungstest für Bewerber mit Fachhochschulreife vom 15. Januar 2010, geändert durch die Satzung vom 18. Oktober 2010, wird als allgemeiner Studierfähigkeitstest anerkannt.

## **Anlage zu § 5 Absatz 1**

### **Ermittlung der Testergebnisse und Berechnungsvorschriften für den allgemeinen Studierfähigkeitstest**

#### **1. Ermittlung der Testwerte:**

Die Berechnung der Eignung der Prüflinge erfolgt in fünf Schritten:

1. Ermittlung der Testwerte für die sechs Dimensionen (hier: „Fluide Intelligenz (Gf)“, „Kristalline Intelligenz (Gc)“, „Quantitatives Denken (Gq)“, „Emotionale Stabilität (N)“, „Offenheit (O)“ und „Gewissenhaftigkeit (C)“) der DHBW Testbatterie zur Überprüfung der Studierfähigkeit.
2. Transformation der Testwerte für die sechs Dimensionen in Standardwerte (hier: Prozentrangwerte).
3. Berechnung eines Gesamtwerts als Indikator für die Studierfähigkeit.
4. Festlegung der Bestehensgrenze für den Gesamtwert.

Alle hier beschriebenen Berechnungen werden automatisch im Wiener Testsystem durchgeführt.

##### *1.1. Bewertung der Testleistung auf Subskalenebene im Leistungsteil*

In den Leistungsteil der Testbatterie wird bei jeder Aufgabe ermittelt, ob sie richtig oder falsch gelöst wurde. Nur richtige Lösungen erhalten einen Punkt. Aus der Beurteilung der Antworten auf die einzelnen Aufgaben wird unter Berücksichtigung von deren Schwierigkeit mit Hilfe eines Maximum Likelihood Schätzers ein Personenparameter nach dem 1PL Rasch Modell berechnet. Diese Berechnung wird für jede der sechs Subskalen durchgeführt.

##### *1.2. Bewertung der Testleistung auf Subskalenebene im Persönlichkeitsteil*

Im Persönlichkeitsteil wird zunächst bei jeder der sechs Subskalen ermittelt, wie sehr eine Person den einzelnen Statements auf einer Skala von 0 bis 3 Punkten für untypische bis typische Eigenschaften, zustimmt. Aus diesem Ausmaß der Zustimmung und der Kenntnis der Schwierigkeit der Statements wird für jede Subskala ein Personenparameter nach dem Partial Credit Modell berechnet.

##### *1.3. Ermittlung der Testwerte für die Dimensionen des Leistungsbereichs:*

Ausgehend von diesen Personenparametern der einzelnen Subskalen werden gewichtete Summenscores über die eigentlich interessierenden Intelligenzdimensionen „Fluide Intelligenz (Gf)“, „Kristalline Intelligenz (Gc)“ und „Quantitatives Denken (Gq)“ berechnet.

Die Formeln zur Berechnung dieser drei Testkennwerte basieren auf den Ergebnissen einer konfirmatorischen Faktorenanalyse und lauten wie folgt:

$$\begin{aligned}GF &= (1.014 * [NID-1.114]/1.680 + 1.028 * [FIDAI+0.817]/1.115) / 2 \\GC &= (1.009 * [WS-0.416]/1.127 + 0.995 * [WB-1.567]/0.968) / 2 \\GQ &= (0.957 * [ASF+0.323]/0.948 + 0.914 * [NF+1.736]/1.958) / 2^1\end{aligned}$$

#### 1. 4. Ermittlung der Testwerte für die Dimensionen des Persönlichkeitsbereichs:

Die Berechnung der Testwerte für die drei Dimensionen des Persönlichkeitsteils „Emotionale Stabilität (N)“, „Offenheit (O)“ und „Gewissenhaftigkeit (C)“ werden als gewichtete Summenscores aus den Personenparametern der ihnen zugeordneten Subskalen berechnet. Die Formeln zur Berechnung dieser drei Testkennwerte basieren auf den Ergebnissen einer konfirmatorischen Faktorenanalyse und lauten wie folgt:

$$\begin{aligned}N &= (0.729 * [N1-0.315]/1.411 + 0.626 * [N6-0.715]/1.393) / 1.355 \\O &= (0.581 * [O4-1.400]/1.375 + 0.658 * [O5-1.708]/1.488) / 1.239 \\C &= (0.764 * [C4-1.806]/1.794 + 0.826 * [C5-1.748]/1.659) / 1.590^2\end{aligned}$$

## 2. Ermittlung des Prozentrangwertes (PR) für die sechs Testwerte des Auswahlverfahrens:

Die Berechnung der Prozentrangwerte erfolgt für alle Testkennwerte nach folgender Formel:

$$PR_x = 100 \cdot \frac{\text{cum } f_x - f_x/2}{N}$$

cum  $f_x$  entspricht der Anzahl der Prüflinge, die den Testkennwert  $x$  oder einen kleineren Wert erzielt haben,  $f_x$  ist die Anzahl der Prüflinge mit einem Testkennwert von  $x$ , und  $N$  bezeichnet den Stichprobenumfang.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Legende: NID (Numerisch Induktives Denken), FID (Figural Induktives Denken); WS (Allgemeinwissen), WB (Wortbedeutung); ASF (Arithmetische Schätzfähigkeit), NF (Arithmetische Flexibilität).

<sup>2</sup> Legende: N1 (Unbekümmertheit), N6 (Emotionale Robustheit); O4 (Offenheit für Ideen), O5 (Offenheit für Handlungen); C4 (Disziplin), C5 (Ehrgeiz).

<sup>3</sup> Bei der Berechnung der Normwerte wurde auf eine Prozentrangskala zurückgegriffen, da diese inhaltlich an die Prüflinge rückgemeldet werden können. Der Prozentrang (PR) gibt an, wie viel Prozent der repräsentativen Normstichprobe eine schlechtere oder zumindest ebenso gute Testleistung erzielten, wie der Prüfling.



### 3. Berechnung des Gesamtwerts anhand eines Anforderungsprofils für die Studierfähigkeit

Das Anforderungsprofil legt fest, welche Ausprägung die gemessenen latenten Fähigkeiten und Persönlichkeiten der sechs Dimensionen der DHBW Testbatterie annehmen müssen, um von einer allgemeinen Studierfähigkeit sprechen zu können. Die Anforderungen werden als Idealbereiche definiert. Die Relevanz der sechs Dimensionen für die testdiagnostische Einschätzung der Studierfähigkeit wird ebenfalls im Anforderungsprofil festgelegt.<sup>4</sup> Bei diesem Vorgehen wird der Gesamtwert als standardisierte und gewichtete Abweichungsquadratsumme nach folgender Formel berechnet:

$$Fit = \left( 1 - \frac{\sum \Delta_{vi}}{\sum Gv} \right) \cdot 1000$$

Hierbei steht  $\Delta_{vi}$  für die Abweichung der Testleistung der Probanden in den sechs Dimensionen vom Idealprofil. Der resultierende Gesamtwert liegt immer zwischen 0 und 1000. Er stellt inhaltlich betrachtet das Ausmaß der Passung der Prüflinge auf die allgemeinen Anforderungen eines Studiums dar (Angaben in Promille).

---

<sup>4</sup> Diese festgelegten Prozenrangbereiche und deren Gewichtungen basieren auf aktuellen Metaanalysen und Validierungsstudien zu den Testverfahren, die in der Testbatterie der DHBW verwendet werden.

**Anforderungsprofil:**

<b>Merkmal</b>	<b>Dimension</b>	<b>Fähigkeit</b>	<b>Subtest</b>
<b>T1 Kognitive Fähigkeiten</b>	Fluide Intelligenz	<b>Logische Fähigkeit</b>	Numerisch-induktives Denken (NID)  Figural-induktives Denken (FID)
	Kristalline Intelligenz	<b>Verbale Fähigkeit</b>	Allgemeinwissen (WS)  Wortbedeutung (WB)
	Quantitatives Denken	<b>Zahlenverständnis und Problemlösen</b>	Arithmetische Schätzfähigkeit (ASF)  Arithmetische Flexibilität (NF)
<b>T2 Persönlichkeit</b>	Emotionale Stabilität	<b>Emotionale Stabilität</b>	Unbekümmertheit (N1)  Emotionale Robustheit (N6)
	Offenheit	<b>Offenheit</b>	Ideen (O4)  Handlungen (O5)
	Gewissenhaftigkeit	<b>Gewissenhaftigkeit</b>	Disziplin (C4)  Ehrgeiz (C5)

**4. Ermittlung eines Notenwertes und Festlegung der Bestehensgrenze:**

Für jeden Prüfling wird der Gesamtwert berechnet. Die Studierfähigkeit gilt als nachgewiesen falls mindestens 700 der erreichbaren Punkte erreicht wurden:

<b>Gesamtwertbereich</b>
Maximalpunktzahl: 1000
Bestehensgrenze: 700

Stuttgart, den 13. März 2015

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'R' followed by 'G.' and a flourish.

Prof. Reinhold R. Geilsdörfer  
Präsident